

BGer 4A_544/2020 vom 11. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_544_2020

FR: TF 4A_544/2020 du 11 novembre 2020

IT: TF 4A_544/2020 del 11 novembre 2020

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

4A_544/2020

Verfügung vom 11. November 2020

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Kiss, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Widmer.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt Bruno Meier,

Beschwerdeführer,

gegen

B. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt Andreas Derungs,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Darlehen; Rückzug der Beschwerde,

Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zug, I. Zivilabteilung, vom 16. September 2020 (Z1 2019 8).

In Erwägung,

dass der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 9. November 2020 seine Beschwerde vom 21. Oktober 2020 gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zug vom 16. September 2020 zurückgezogen hat;

dass das Verfahren als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben ist (Art. 32 Abs. 2 BGG);

dass der Beschwerdeführer kostenpflichtig ist (Art. 66 Abs. 1-3 BGG);

dass der Beschwerdegegnerin keine Parteienschädigung zuzusprechen ist, da ihr im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand entstanden ist (Art. 68 BGG);

verfügt die Präsidentin:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zug, I. Zivilabteilung, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 11. November 2020

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Kiss

Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.